



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt  
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

## Bundestagswahl am 26.09.2021; Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 216 Ingolstadt

Nach Abschluss der Feststellungen des Kreiswahlausschusses, des Landeswahlausschusses und des Bundeswahlausschusses macht die Kreiswahlleitung folgendes endgültiges Wahlergebnis im Wahlkreis 216 Ingolstadt hiermit bekannt:

Wahlkreis Ingolstadt	
Wahlberechtigte	238.384
Wähler	187.395
Ungültige Erststimmen	1.167
Gültige Erststimmen	186.228
Ungültige Zweitstimmen	856
Gültige Zweitstimmen	186.539

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Bewerber	Partei	Erststimmen
Dr. Brandl, Reinhard	CSU	83.663
Meier, Jessica	SPD	25.954
Rehm, Lukas	AfD	17.806
Ley, Theresa	FDP	10.877
Siebler, Joachim	GRÜNE	18.182
Meier, Roland	DIE LINKE	4.648
Ponzer, Christian	FREIE WÄHLER	15.515
Sedlmeier, Jakob	ÖDP	2.438
Distler, Wolfgang	BP	1.861
Zahn, Sebastian	Die PARTEI	2.315
Groß, Helmut	dieBasis	2.969

Im Wahlkreis Ingolstadt ist damit der Wahlkreisbewerber Dr. Brandl, Reinhard - CSU - gewählt.

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

Landesliste	Zweitstimmen
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	64.577
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	31.592
Alternative für Deutschland (AfD)	18.694
Freie Demokratische Partei (FDP)	19.797
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	20.833
DIE LINKE (DIE LINKE)	4.450
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	15.580
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	1.231
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.652
Bayernpartei (BP)	1.111
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.295
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	533
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	129
V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)	165
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	216
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	31
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	30
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	2.890
Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)	98
DER DRITTE WEG (III. Weg)	77
Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)	86
Liberal-Konservative Reformer (LKR)	31
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	142
Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)	643
UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie (UNABHÄNGIGE)	294
Volt Deutschland (Volt)	362

## Satzung für die Erhebung der Hundesteuer Vom 30. September 2021

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

### § 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
- Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzbundes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen
- Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern
- Assistenzhunden, soweit ihre Notwendigkeit durch die Krankenkasse anerkannt ist
- Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind
- Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen
- Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
  - Hunden in Tierhandlungen
  - Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zweck gehalten werden
- Hunden, die vom Halter auf Dauer in seinen Haushalt übernommen wurden und aus einem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen, das von einer als gemeinnützig anerkannten

ten oder mit öffentlichen Mitteln geförderten Einrichtung betrieben wird. Die Steuerbefreiung ist befristet und beginnt mit der Aufnahme des Hundes. Wenn der Hund aus einem Tierheim im Stadtgebiet Ingolstadt stammt, endet sie nach Ablauf von zwei Jahren, ansonsten nach Ablauf von einem Jahr nach Ende des Aufnahmejahres

9. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden

10. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden

### § 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### § 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- Die Steuer beträgt
  - für den ersten Hund 65,00 EURO,
  - für jeden weiteren Hund 84,00 EURO,
  - für einen Kampfhund 677,00 EURO.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) In den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

### § 5 Kampfhunde

(1) Bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

(2) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 1 erfassten Hunden.

(3) Unabhängig davon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(4) Die § 2, 7 und 8 dieser Satzung finden bei Kampfhunden keine Anwendung.

### § 6 Steueranrechnung

Wurde das Halten eines Hundes für den Erhebungszeitraum bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 7 Steuerermäßigungen

- Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt
  - für Hunde, die in Einöden (Abs. 2) gehalten werden;
  - für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01.03.1983 (GVBl. S. 51) in der jeweils gültigen Fassung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben;
  - Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden. Nachzuweisen ist die Eignung sowie jährlich der Einsatz des jeweiligen Hundes zu den genannten Zwecken;
  - Schulhunde, wenn ein entsprechender Ausbildungsnachweis und eine Bestätigung der Schule über den tatsächlichen Einsatz als Schulhund vorgelegt wird;
  - für Hunde, deren Halter Inhaber eines IngolstadtPasses oder Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII, § 6a BKGG, § 90 Abs. 4 SGB VIII, §§ 25ff BVG oder WoGG sind.
- Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohnge-

Nr. 43

Mittwoch, 27.10.2021

## INHALT

### Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 216

Bundestagswahl 2021; endgültiges Ergebnis im Wahlkreis Ingolstadt

### Rechtsamt

Hundesteuersatzung

### Stadtplanungsamt

- Satzungsbeschluss Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 121
- Flächennutzungsplan Änderung 74

### Umweltamt

Vollzug der Wassergesetze

### Amt für Jugend und Familie

Ausschreibung im Offenen Verfahren

### Schulverwaltungsamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

### Ing. Kommunalbetriebe AÖR

Änderung der Hausmüllabfuhr

bäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

### § 7a Steuerermäßigung wegen absolviertem Hundeführerschein

(1) Weist ein Hundehalter nach, dass er mit dem Hund freiwillig und erfolgreich eine Prüfung nach den Vorgaben des Abs. 3 (Hundeführerschein) absolviert hat, so wird dem Hundehalter eine einmalige Ermäßigung der Hundesteuer in Höhe des Steuersatzes für den ersten Hund (§ 4 Abs. 1) gewährt. Eine Steuerermäßigung nach dieser Bestimmung kann für jeden Hund eines Haushaltes nur einmal erfolgen.

(2) Abs. 1 gilt nicht

- für Kampfhunde im Sinne des § 5,
- wenn gegen den Hundehalter für diesen Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen oder
- wenn der Hundeführerschein bereits in einer anderen Gemeinde steuerbegünstigend berücksichtigt wurde.

(3) Institutionen, Vereine oder andere Anbieter, die den Hundeführerschein ausstellen, haben zu bestätigen, dass die Prüfungen den Standards gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechen.

(4) Die Stadt Ingolstadt ist berechtigt, die Vorlage der Prüfungsunterlagen zu verlangen.

(5) Die Steuerermäßigung wird nur auf Antrag gewährt.

### § 8 Züchtersteuer

(1) Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu nicht gewerbsmäßigen Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4.

(3) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt regelmäßig nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.

### § 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Die Steuervergünstigung erfolgt frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, ist die Hundesteuer ab dem auf den Wegfall des Tatbestandes folgenden Kalendermonats anteilig nach Kalendermonaten neu festzusetzen.

### § 10 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerschuld entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar 4 Monate alt oder wird ein über 4 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Bei verspäteter Anzeige (§ 12 Abs. 4) und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in Ingolstadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt eingeht.

### § 11 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 01.04. eines Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids, fällig.

### § 12 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezeichen aus, das der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd von der Anlegepflicht befreit. Für den Ersatz für ein verlorenes Hundezeichen sind 5,00 EURO zu entrichten. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(5) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sich, so ist das der Stadt innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Mit Ablauf des 31.12.2021 tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 14.12.2006 (AM Nr. 51 vom 20.12.2006), geändert mit Satzung vom 15.11.2017 (AM Nr. 48 vom 29.11.2017) außer Kraft.

Ingolstadt, den 30.09.2021

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister

**Anlage zur Satzung  
für die Erhebung der Hundesteuer  
Prüfungsstandards zum Hundeführerschein  
nach § 7 a**

- Der Hundeführerschein darf nur nach erfolgreicher Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung ausgestellt werden.
- In der theoretischen Prüfung sind Kenntnisse über
  - die Entwicklung, das Sozialverhalten (einschließlich Sozialisation und Rangordnung) und rassespezifische Eigenschaften von Hunden,
  - das Erkennen und das Beurteilen von Gefahrensituationen mit Hunden sowie die richtige Reaktion darauf,
  - die Körpersprache von Hunden und die Bedeutung der verschiedenen Ausdrucksformen,
  - das Erziehen und Ausbilden von Hunden und
  - Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden, insbesondere in der Öffentlichkeit,
- In der praktischen Prüfung ist ein sicheres Auftreten von Hund und Hundehalter in der Öffentlichkeit unter Anwendung der erworbenen theoretischen Kenntnisse (Nr. 2) nachzuweisen.
- Die Bescheinigung über die Prüfung muss mindestens enthalten:
  - Name, Rasse und Geburtsjahr des Hundes sowie Mikrochipnummer (soweit vorhanden),
  - Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des Prüfungsteilnehmers,
  - die Bestätigung, dass eine theoretische und eine praktische Prüfung nach den Vorgaben unter Nrn. 2 und 3 abgelegt wurde,
  - Datum der Prüfung,
  - Unterschrift des Prüfers.

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
für den Bebauungs- und Grünordnungsplan  
Nr. 121 „Glacis“**

Der Stadtrat hat am 18.06.2020 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 121 „Glacis“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 121 „Glacis“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 111, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

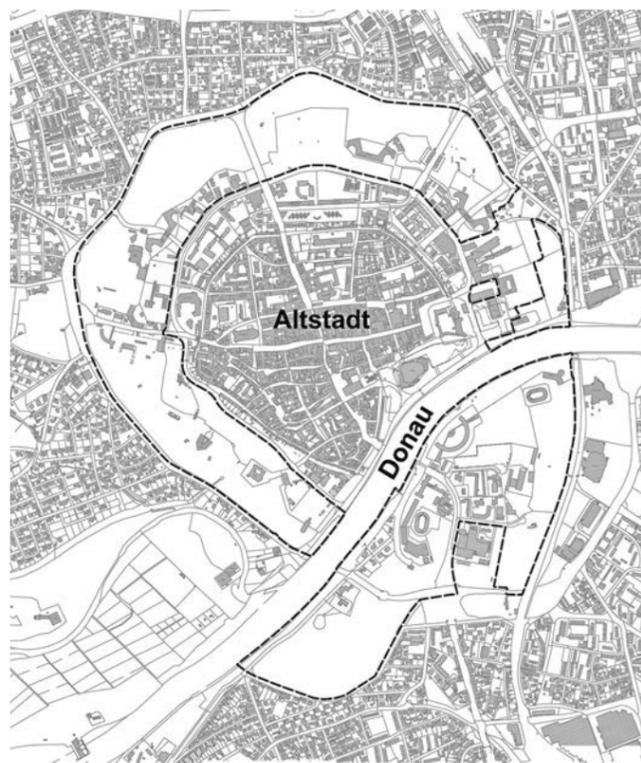
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 121 „Glacis“

Ingolstadt, 27.10.2021  
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf, Oberbürgermeister

**Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt;  
Änderung 74; Bereich: „Glacis“**

Der Stadtrat hat am 18.06.2020 die Änderung 74 des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Glacis“ festgestellt. Diese Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 27.04.2021 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

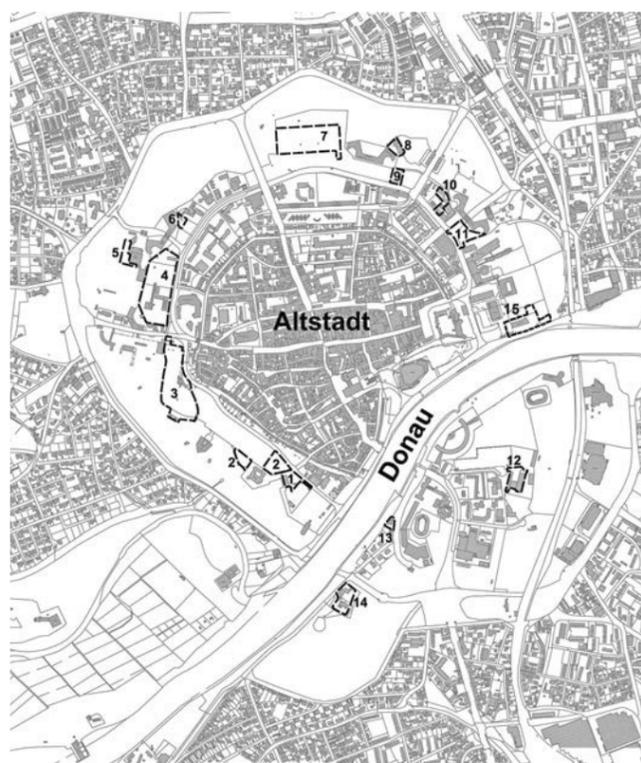
Jeder kann die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstraße 3, 1. Stock, Zimmer 111, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Lageplan zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Glacis“

Ingolstadt, 27.10.2021  
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf, Oberbürgermeister

**Vollzug der Wassergesetze;  
Kanalisation der Stadt Ingolstadt;  
Einleiten von Mischwasser aus einer Mischwasserentlastung und von Niederschlagswasser aus einem Regenwasserauslass aus dem Gewerbegebiet NO in den Mailinger Bach**

Mit Bescheid vom 11.08.1997, geändert durch Bescheide vom 28.06.2016, 11.02.2020 und 23.10.2020 wurde für die Einleitung von Mischwasser aus einer Mischwasserentlastung und von Niederschlagswasser aus einem Regenwasserauslass aus dem Gewerbegebiet NO in den Mailinger Bach eine gehobene Erlaubnis erteilt. Diese wasserrechtliche Erlaubnis endete zum 31.12.2021.

Bisher sind maximale Einleitungsmengen von 400 l/s bei der Mischwasserentlastung und 350 l/s bei der Niederschlagswasserentlastung erlaubt. Für die neue Erlaubnis sind als maximale Einleitungsmengen 60 l/s bei der Mischwasserentlastung und 50 l/s bei der Niederschlagswassereinleitung beantragt.

Für diese reduzierten Einleitungen von Mischwasser aus einer Mischwasserentlastung und von Niederschlagswasser aus einem Regenwasserauslass aus dem Gewerbegebiet NO in den Mailinger Bach wurde mit Bescheid vom 08.10.2021 eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausfertigung des Erlaubnisbescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der zugrundeliegenden Planunterlagen in der Zeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 22.11.2021 während der Dienststunden bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirtsgasse 8, Zimmer-Nr. 107, zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.

Aufgrund der aktuellen Lage bitten wir, für die Einsichtnahme in den Bescheid um vorherige Terminvereinbarung unter den Tel.-Nrn. (0841) 305-2561, (0841) 305-2562 oder (0841) 305-2542.

Im Weiteren ist der Bescheid auch im Internet unter [www.ingolstadt.de/Leben\\_in\\_Ingolstadt/Umwelt\\_Natur\\_Klima/](http://www.ingolstadt.de/Leben_in_Ingolstadt/Umwelt_Natur_Klima/) unter der Rubrik „Aktuelle Bekanntmachungen“ einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt, denen er nicht gesondert bekanntgemacht wurde.

**Vollzug der Wassergesetze;  
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet  
Nr. 509 „Etting-Steinbuckl“ sowie aus den  
Rückhaltebecken des bestehenden Baugebietes  
„Am Wettstetter Weg“ in den Güßgraben**

geplantes Baugebiet „Etting-Steinbuckl“  
Für die Entwässerung des Baugebietes ist ein Trennsystem mit Schmutz- und Regenwasserkanälen geplant. Die Abflüsse der Oberflächenwasserkanalisation werden im Neubaugebiet in einem Regenrückhaltebecken gespeichert und anschließend gedrosselt in den Güßgraben abgeleitet. Das Regenrückhaltebecken wird zentral im Neubaugebiet als unterirdisches Becken errichtet. Die Planstraße A1, B1 und ein Teil der Planstraße B2 können aufgrund der Höhenverhältnisse nicht über das Regenrückhaltebecken entwässert werden, so dass diese Niederschlagswasser direkt in die Ablaufleitung zum Güßgraben eingeleitet werden sollen. Die Niederschlagswässer von der Sonderfläche (Verbrauchermarkt und Ärzteshaus) und der Hepberger Straße sollen ohne vorherige Rückhaltung über die Ablaufleitung des Regenrückhaltebeckens des Baugebietes in den Güßgraben eingeleitet werden. Als Volumenausgleich ist hierfür eine Gewässeraufweitung im Güßgraben ca. 270 m von der Einleitungsstelle entfernt auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 857 und 868 der Gemarkung Etting vorgesehen. Die Reinigung der Niederschlagswässer von der Sonderfläche soll über eine separate Absetzanlage erfolgen.

bestehendes Baugebiet „Am Wettstetter Weg“:  
Dieses Baugebiet ist im Trennsystem erschlossen. Über zwei Regenrückhaltebecken werden die Niederschlagswässer in den Güßgraben eingeleitet. Die wasserrechtliche Erlaubnis für diese Einleitungen in den Güßgraben ist zum 31.12.2021 befristet. Aufgrund der neuen geplanten Einleitung von Niederschlagswässer in den Güßgraben aus dem Baugebiet „Etting-Steinbuckl“ und der beschränkten zulässigen Gesamteinleitungsmenge in den Güßgraben sind die bisher erlaubten Einleitungsmengen aus dem Baugebiet „Am Wettstetter Weg“ zu verringern. Es ist daher vorgesehen, die Auslaufbauwerke so umzubauen, dass nur noch die zulässige Einleitungsmenge in den Güßgraben abfließen kann. Da sich dadurch größere erforderliche Rückhaltevolumina ergeben, soll bei den Rückhaltebecken die Überlaufschwelle abgesenkt werden, so dass sich der Ruhewasserspiegel absenkt und sich somit das Nutzvolumen erhöht.

Für diese Einleitungen von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Nr. 509 „Etting-Steinbuckl“ sowie aus den Rückhaltebecken des bestehenden Baugebietes „Am Wettstetter Weg“ in den Güßgraben wurde mit Bescheid vom 01.10.2021 eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausfertigung des Erlaubnisbescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der zugrundeliegenden Planunterlagen in der Zeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 22.11.2021 während der Dienststunden bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Wagnerwirtsgasse 8, Zimmer-Nr. 107, zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.

Aufgrund der aktuellen Lage bitten wir, für die Einsichtnahme in den Bescheid um vorherige Terminvereinbarung unter den Tel.-Nrn. (0841) 305-2561, (0841) 305-2562 oder (0841) 305-2542.

Im Weiteren ist der Bescheid auch im Internet unter [www.ingolstadt.de/Leben\\_in\\_Ingolstadt/Umwelt\\_Natur\\_Klima/](http://www.ingolstadt.de/Leben_in_Ingolstadt/Umwelt_Natur_Klima/) unter der Rubrik „Aktuelle Bekanntmachungen“ einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt, denen er nicht gesondert bekanntgemacht wurde.



## Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Jugend und Familie, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

**Fahrdienste, Kinderbeförderung HPT, Nr. 454-0021-2021-F-IN**

Einreichungstermin: **15.11.2021 um 10:45 Uhr**,

Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat,

Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450,

E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform

[www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

## Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VGV im Offenen Verfahren zu vergeben:

**Erweiterung der IT-Ausstattung (Laboreinrichtung) für die Staatl. Berufsschule I Ingolstadt, Nr. 440-0021-2021-L-IN**

Einreichungstermin: **17.11.2021 um 23:59 Uhr**,

Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat,

Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446,

E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform

[www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

## Änderung der Hausmüllabfuhr Feiertagsverschiebungen

Wegen Allerheiligen (1. November) werden die Abfalltonnen in KW 44 einen Tag später geleert. Die Behälter müssen am Entleerungstag ab 7.00 Uhr bereit gestellt bzw. ab 6.00 Uhr für den Vorholdienst zugänglich sein.

Alle Termine sind in der INKB Abfall Planer-App mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter [www.in-kb.de/abfallkalender](http://www.in-kb.de/abfallkalender) zu finden.

Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Montagstouren	<b>Dienstag</b>	<b>02.11.2021</b>
reguläre Dienstagstouren	<b>Mittwoch</b>	<b>03.11.2021</b>
reguläre Mittwochstouren	<b>Donnerstag</b>	<b>04.11.2021</b>
reguläre Donnerstagstouren	<b>Freitag</b>	<b>05.11.2021</b>
reguläre Freitagstouren	<b>Samstag</b>	<b>06.11.2021</b>

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Zuchering	<b>Dienstag</b>	<b>02.11.2021</b>	<b>Bio- und Papiertonne</b>
Zuchering (nördlich Weicheringer Straße / östlich Alte Mühle)	<b>Dienstag</b> <b>Freitag</b>	<b>02.11.2021</b> <b>29.10.2021</b>	<b>Biotonne</b> <b>Papiertonne</b>

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Mailing, Feldkirchen	<b>Dienstag</b>	<b>02.11.2021</b>	<b>Restmülltonne</b>
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	<b>Mittwoch</b>	<b>03.11.2021</b>	<b>Bio- und Papiertonne</b>
Spitalhof (südlich Kirchstraße bis Einmündung Argulastraße in Hans-Denck-Str.)	<b>Mittwoch</b> <b>Freitag</b>	<b>03.11.2021</b> <b>29.10.2021</b>	<b>Biotonne</b> <b>Papiertonne</b>
Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau	<b>Mittwoch</b>	<b>03.11.2021</b>	<b>Restmülltonne</b>
Gerolfing (südl. Wilhelm-Busch-Str.)	<b>Donnerstag</b>	<b>04.11.2021</b>	<b>Restmülltonne</b>
Etting	<b>Donnerstag</b>	<b>04.11.2021</b>	<b>Biomülltonne</b>
Hagau	<b>Freitag</b>	<b>05.11.2021</b>	<b>Bio- und Papiertonne</b>
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	<b>Freitag</b>	<b>05.11.2021</b>	<b>Biomülltonne</b>
Unterhaunstadt	<b>Samstag</b>	<b>06.11.2021</b>	<b>Biomülltonne</b>
Seehof	<b>Samstag</b>	<b>06.11.2021</b>	<b>Restmülltonne</b>